



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i. St. über das Halten von Hunden

Verbot des Betretens öffentlicher Kinderspielplätze und bestimmter allgemein zugänglicher Gebäude mit Hunden

§ 1 (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze Krößbach, Milders, Neustift – Kindergarten, Volksschule Neder, Kampf – Fichtenweg und Kampler See dürfen nicht mit Hunden betreten werden.

(2) Nachstehende allgemein zugängliche Gebäude und Bereiche dürfen nicht mit Hunden betreten werden:

- a) Schulcampus
- b) Volksschule Krößbach
- c) Kinderkrippe und Kindergarten der Gemeinde Neustift
- d) Freizeitzentrum Neustift
- e) Der gesamte Bereich der Pfarrkirche Neustift
- f) Öffentliche WC- Anlagen

(2a) Der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital kann auf Antrag durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, sofern ein erhebliches persönliches Interesse des Antragstellers vorliegt und eine Beeinträchtigung der durch diese Verordnung geschützten Interessen im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit diese durch diese Verordnung geschützten Interessen dies erfordern.

(3) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Neustift im Stubaital einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund (die Hunde) nicht auf die im Absatz 1 näher bezeichneten öffentlichen Kinderspielplätze sowie die im Absatz 2 näher bezeichneten allgemein zugänglichen Gebäude gelangt (gelangen).

Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

§ 2 (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Neustift im Stubaital einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 2) zu entsorgen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(3) Abs. 1 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes sowie auf Assistenzhunde (§ 39a Abs 4 bis 7 BBG) im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen, welche bereits nach der StVO sauber zu halten sind.

Strafbestimmungen

§ 3 Wer

- a) der Anordnung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung
- b) der Anordnung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
- c) der Anordnung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 144/2018, eine Verwaltungsübertretung.

Inkrafttreten

§ 4 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Zugleich treten alle früheren Verordnungen betreffend Hundekotaufnahmepflicht der Gemeinde Neustift i.St. außer Kraft.



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i. St. betreffend den Leinenzwang für Hunde

Leinenzwang für Hunde

§ 1 Hunde sind ganzjährig in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet sind, an der Leine zu führen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Hinweis: In Waldgebieten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 35 Abs 2 lit c und § 42 Abs 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004.

Ausnahmen vom Leinenzwang

§ 2 Vom Leinenzwang nach § 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- b) Diensthunde des Roten Kreuzes
- c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes
- d) Assistenzhunde (§ 39a Abs 4 bis 7 BBG)

Strafbestimmungen

§ 3 Wer § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d. iVm. § 23 Abs. 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 144/2018, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 4 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Zugleich treten alle früheren Verordnungen betreffend Leinenzwang der Gemeinde Neustift i.St. außer Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Diese liegt im Gemeindeamt auf und kann dort eingesehen werden.

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 02.09.2019 bis 17.09.2019